

Hauptsatzung des Amtes Selent/Schlesen, Kreis Plön

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Selent/Schlesen vom 10.06.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung des Amtes Selent/Schlesen erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel

(zu beachten: § 1 Abs. 2 und 4 AO)

- (1) Die Stadt Schwentimental führt die Geschäfte des Amtes Selent/Schlesen mit ihrer Verwaltung im Rathaus der Stadt. Der Sitz der Amtsverwaltung ist Schwentimental, Ortsteil Raisdorf. Eine Nebenstelle der Stadtverwaltung befindet sich in Selent.
- (2) Das Wappen des Amtes ist ein in Blau mit goldenem mit sieben grünen Buchenblättern belegten Bord ein nach links oben schwimmender silberner Fisch.
- (3) Die Amtsflagge zeigt auf blauem Flaggentuch das Amtswappen in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Amt Selent/Schlesen, Kreis Plön“.
- (5) Die Verwendung des Amtswappens bedarf der Zustimmung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

(zu beachten: § 9 Abs. 3, § 24 a AO)

Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 23 AO, § 19 a GkZ)

Das Amt Selent/Schlesen nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Stadt Schwentimental in Anspruch.

§ 4

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: § 10 Abs.1, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16 a, 34 GO)

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10

AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(2) Sie oder er entscheidet über

1. Stundung bis zu einem Betrag von 5.000 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert 10.000 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000.

§ 5

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: §§ 10 Abs. 2, § 15 AO)

(1) Das Amt Selent/Schlesien hat mit der Stadt Schwentimental eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 Ziffer 2 AO i. V. mit § 19a GkZ gebildet. Gemäß § 23 Abs. 3 AO hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Schwentimental die Rechte und Pflichten eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Selent/Schlesien. Diese wurden mit Zustimmung des Amtsausschusses auf einen Beschäftigten der Stadtverwaltung übertragen.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

(3) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen

Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(4) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.

§ 6

Einstellung von Beschäftigten des Amtes

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes übertragen. Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22 a AO)

(1) Die Verpflichtung des Amtes zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten ist durch die Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Schwentimental gem. § 22a Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 AO auf die Stadt Schwentimental übergegangen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schwentimental hat die Rechte einer Gleichstellungsbeauftragten des Amtes. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Selent/Schlesen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i. V. m. § 16 a GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Haushaltsplanung, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten

b) Schulausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Alle Angelegenheiten aus der Trägerschaft der „Schule am Selenter See“.

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder

Aufgabengebiet: Soziale Angelegenheiten des Amtes von grundsätzlicher Bedeutung für den Einzelfall und für soziale Gruppen.

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die die Geschäfte des Amtes führende Stadt Schwentimental ist berechtigt, zum Zwecke der Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen zu können, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und dessen Ausschüsse sowie der Gemeindevertretungen der dem Amt Selent/Schlesen angehörenden Gemeinden und deren Ausschüsse bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei.

§ 10**Verträge nach § 24a AO i. V. mit § 29 Abs. 2 GO**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 € hält.

§ 11**Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 4 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Amtes, die sich vor dem Gebäude der Nebenstelle der Stadtverwaltung Schwentimental in 24238 Selent, Kieler Straße 18 befindet, bekannt gemacht. Außerdem werden Satzungen und Verordnungen des Amtes durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzungen auf sie erstreckt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.06.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom
erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Selent, den 06.10.2014.....

.....
Amtsvorsteherin